

Gewalt gegen pflegebedürftige Menschen verhindern

Was man wissen sollte – und was man tun kann



Was man wissen sollte

Ältere pflegebedürftige Menschen sind gefährdet, Gewalt zu erfahren.

Sie sind auf die Hilfe Anderer angewiesen und können sich schlecht wehren. Aus Scham oder Angst berichten sie vielleicht nicht von Vorfällen. Oder sie können sich nicht äußern. Besonders gefährdet sind Menschen mit Demenz. Manches krankheitsbedingte Verhalten von Menschen mit Demenz fordert Pflegende stark heraus. Dann kann es spontan zu Aggressionen und Gewalt kommen. In Pflegeeinrichtungen ist zudem aggressives Verhalten zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern nicht selten.

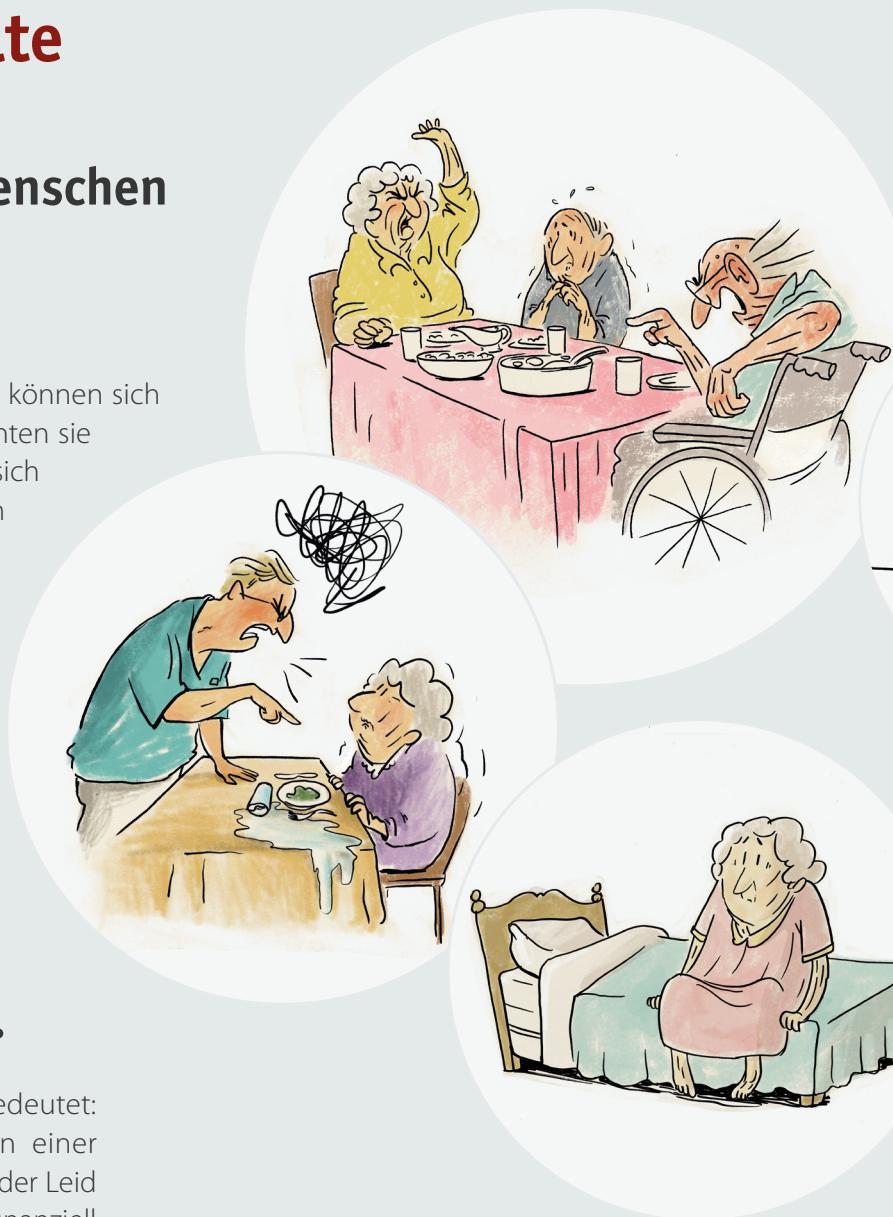
Gewalt kommt in verschiedenen Formen vor.

Gewalt gegen pflegebedürftige Menschen bedeutet: Durch eine Handlung oder das Unterlassen einer angemessenen Reaktion wird ihnen Schaden oder Leid zugefügt. Dies kann körperlich, psychisch oder finanziell sein.

Beispiele für Gewalt sind:

- sich respektlos verhalten: schimpfen, anschreien, bloßstellen, beleidigen, ignorieren
- Selbstbestimmung missachten: über Alltag und Ausgaben bestimmen, zum Essen zwingen, Bewegungsfreiheit einschränken (↗ Seite 3)
- vernachlässigen: Bedürfnisse oder Schmerzen nicht ernst nehmen, zu wenig unterstützen
- Schmerzen zufügen: schlagen, kneifen, absichtlich ruckartig oder grob anfassen, zu heiß waschen

Gewalt geschieht nicht immer böswillig, sondern auch unbewusst aus Unachtsamkeit, Zeitmangel oder Überforderung der Pflegenden. Aggressives Verhalten von Menschen mit Demenz ist oftmals ein Krankheitssymptom.



Die Folgen können schwerwiegend sein.

Gewalt kann die Gesundheit schädigen und im schlimmsten Fall sogar zum Tod führen.

Psychische Folgen sind zum Beispiel Stress, Unruhe, Angst, Verzweiflung, Schlafstörungen, Antriebslosigkeit, sozialer Rückzug und Aggressionen.

Körperliche Folgen sind beispielsweise Verletzungen wie Kratzer, Prellungen oder Blutergüsse.

Die Folgen von Vernachlässigung machen sich häufig nicht sofort bemerkbar. Durch mangelhafte Pflege kann es beispielsweise zu Mangelernährung, Infektionen oder Druckgeschwüren kommen.

FEM sind eine besondere Form der Gewalt.

Mit freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM) wird die Bewegungsfreiheit eingeschränkt. Oftmals werden sie damit begründet, Stürze und Verletzungen bei pflegebedürftigen Menschen vermeiden zu wollen.



Aber: FEM greifen sehr stark in die Grundrechte eines Menschen ein und sind gefährlich für die Gesundheit. Sie dürfen daher nur aus schwerwiegenden Gründen mit richterlicher Genehmigung angewendet werden.

Zu FEM gehören zum Beispiel:

- einschließen
- Gehhilfe vorenthalten
- einen Stuhl mit Tischvorrichtung verwenden
- mit einem Gurt festbinden
- Medikamente geben, um ruhigzustellen

Wenn FEM eingesetzt werden, ist die Person durch geeignete Maßnahmen vor gesundheitlichen Folgeschäden zu schützen. Zum Beispiel kann es notwendig sein, sie ständig zu beobachten.

Es gibt Anzeichen, die auf Gewalt hindeuten können.

Anzeichen für Gewalt können zum Beispiel sein:

- blaue Flecken, Schwellungen
- Hautabschürfungen, Kratzer, Platzwunden
- Druckstellen, etwa von Schnallen oder Gurten
- Flüssigkeitsmangel oder Untergewicht
- Verletzungen im Intimbereich
- verwahrlostes Äußereres
- verändertes Verhalten: schreckhaft, verängstigt, scheu, zurückgezogen, teilnahmslos, aggressiv, übererregt, übertrieben respektvoll, verwirrt, benommen

Anzeichen sind aber nicht immer eindeutig. Manche Symptome sind zum Beispiel Folge einer Erkrankung oder eines Sturzes.

In jedem Fall sollte den Ursachen nachgegangen werden.



Pflegebedürftige Menschen haben das Recht, vor Gewalt geschützt zu werden.
Wer Gewalt gegen pflegebedürftige Menschen beobachtet, muss etwas tun (↗ Seite 4).

Was man tun kann

10 Tipps zum Schutz pflegebedürftiger Menschen vor Gewalt

1 Anzeichen wahrnehmen

Achten Sie auf Anzeichen (↗ Seite 3). Denn die pflegebedürftige Person berichtet vielleicht nicht von einem gewalttätigen Vorfall.

2 Beobachtungen ansprechen

Sprechen Sie die pflegebedürftige Person auf Ihre Beobachtungen an – am besten allein. Versuchen Sie herauszufinden, was genau geschehen ist.

3 Hilfe anbieten

Bieten Sie an, zu helfen. Fragen Sie die pflegebedürftige Person, ob Sie jemanden informieren sollen, zum Beispiel Angehörige, Pflegende, eine rechtliche Betreuerin oder einen rechtlichen Betreuer.

4 Alles dokumentieren

Machen Sie Notizen: Was haben Sie genau bemerkt? Wann? Wo? Dies ist nützlich, wenn Sie die Beobachtungen melden.

5 Position beziehen

Sprechen Sie die Person an, die sich problematisch verhalten hat – möglichst sachlich und allein. Machen Sie deutlich, dass sich das nicht wiederholen darf.

6 Verantwortliches Personal verständigen

Berichten Sie Ihre Beobachtungen zeitnah der Leitung der Einrichtung oder des Pflegediensts. Wenn Sie keine angemessene Reaktion feststellen, wenden Sie sich an den Träger der Organisation oder die Geschäftsleitung.

7 Ärztliche Untersuchung anregen

Regen Sie an, dass Verletzungen ärztlich untersucht und genau dokumentiert werden. Rechtsmedizinische Untersuchungsstellen sind darauf spezialisiert (↗ Kasten).

8 Beschwerden anbringen

Informieren Sie zuständige Stellen. Das ist auch anonym und telefonisch möglich. Diese Stellen müssen reagieren: Medizinischer Dienst (MD) für die gesetzlichen Krankenkassen und Pflegekassen, Prüfdienst des Verbands der Privaten Krankenversicherung (careproof), örtliche Heimaufsicht, kommunale Beschwerdestelle (nicht überall). Adressen können Sie bei Bürgerämtern, Krankenkassen und Krankenversicherungen erfragen.

9 Rat holen

Holen Sie Rat zum weiteren Vorgehen bei einer Beschwerdestelle, einer Pflegeberatungsstelle oder bei einem Krisentelefon ein (↗ Kasten).

10 Polizei rufen

Zögern Sie nicht, sich an die Polizei zu wenden, wenn eine Person körperlich verletzt oder gefährlich vernachlässigt wurde. Die Polizei ist über die bundesweite Notrufnummer 110 erreichbar.

Weitere Informationen und Kontaktdaten von Krisentelefonen bietet das frei zugängliche ZQP-Onlineangebot: www.pflege-gewalt.de

Den ZQP-Ratgeber „Gewalt vorbeugen“ können Sie kostenlos erhalten: www.zqp.de/bestellen

Beschwerde- und Beratungsstellen finden Sie in der ZQP-Datenbank: www.zqp.de/beratung-pflege

Rechtsmedizinische Untersuchungsstellen hat die Deutsche Gesellschaft für Rechtsmedizin aufgelistet: www.dgrm.de/arbeitsgemeinschaften/klinische-rechtsmedizin/untersuchungsstellen